

Auszug aus dem Protokoll B.N.P. (B1/2) Nr. 6
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 6. Februar 1969 Eglisau

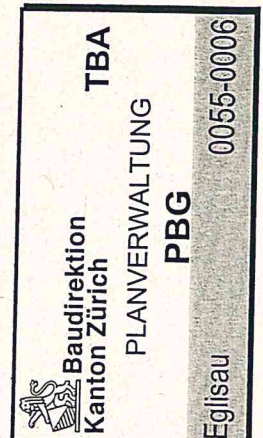
520. Quartierplan. Am 7. November 1968 ersuchte der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Juli 1968 und 28. August 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Egg-Lee. Diese Beschlüsse wurden am 19. Juli 1968 bzw. 6. September 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 28. Januar 1969 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Verbindungsstrasse Eglisau—Buchberg, im Süden durch den Eggweg und das bereits überbaute Gebiet «Hueb» sowie einer Bautiefe südlich der Leestrasse hinter den bestehenden Liegenschaften im Wiler, im Westen durch die Grenze der Parzelle Nr. 394.12 (westlich dieser Grenze besteht Rebverpflichtung), die Eggbergstrasse und entlang der westlichen Grenze der Teilparzelle Nr. 183.15.1, im Norden durch die Galgenbuckstrasse und in einer Bautiefe nördlich der Galgenbuckstrasse und der Buckstrasse, im Osten durch die Eigentums-grenze zwischen den landwirtschaftlichen Siedlungen von Rud. Koch und Niklaus Bischof begrenzt. Der grösste Teil des Quartierplangebietes ist gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1133/1963 genehmigten Zonenplan rechtskräftig eingezont. Im westlichen Teil des Quartierplangebietes wurden die gemäss dem Zonenplan dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilte Parzelle Nr. 203.15 und die Teilparzellen Nr. 183.15.1 und Nr. 183.14.2 zusätzlich in den Quartierplan einbezogen, damit die durch die Verschiebung der Guetstrasse nach Westen entstandene Flächendifferenz zwischen den Quartierplanbeteiligten östlich und westlich dieser Strasse ausgeglichen werden konnte.

Gemäss Bericht des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau kann das ganze Quartierplangebiet in das sich in Uebersarbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Eglisau einbezogen werden. Einer einwandfreien Abwasserbeseitigung steht somit nichts im Wege. Der am 1. Oktober 1967 in Kraft gesetzte § 83 des Wassergesetzes verlangt die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojektes mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie auch das sich in Uebersarbeitung befindliche generelle Kanalisationsprojekt hat sich deshalb auf das Quartierplangebiet zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem rechtskräftigen Zonenplan, samt der auf Grund des Quartierplanes Egg-Lee notwendigen Zonerweiterung, anzupassen.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Guetstrasse als Sammelstrasse sowie die von ihr abzweigenden Quartierstrassen; die Leestrasse, die Eggbergstrasse, die Galgenbuckstrasse, die Buckstrasse und der Eggweg.

Die mit 22 m an der Guetstrasse und mit je 18 m an der Leestrasse, der Eggbergstrasse, der Galgenbuckstrasse und der Buckstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen



der Bedeutung der Strassen. Der Eggweg weist im Bereich, in welchem er als Quartierstrasse ausgebaut wird, einen Baulinienabstand von 16 m auf. Da der Eggweg als Sackstrasse von ca. 180 m Länge ausgebaut wird und sich in einem topographisch sehr steilen Gelände befindet, kann dieser minimale Baulinienabstand hingenommen werden. Vom Ende der Sackstrasse bis zur Einmündung in die Guetstrasse weist der Eggweg als Fusswegverbindung einen Baulinienabstand von 14 m auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes Dispositiv I dieses Beschlusses zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Eglisau vom 15. Juli 1968 und 28. August 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Egg-Lee mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und -wege werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Eglisau wird eingeladen:

- a) den Zonenplan auf das vorliegende Quartierplangebiet Egg-Lee auszudehnen;
- b) das generelle Kanalisationsprojekt unverzüglich dem rechtskräftigen Zonenplan, samt der vorerwähnten Zonenerweiterung, anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 6. Februar 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

in Vertretung

Dr. H. Roggwiller